



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 64 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Unterschreitung der Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Hof

**64. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Unterschreitung der Zahl der Neuinfektionen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000
Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-
Inzidenz) von 100 an fünf aufeinanderfolgenden
Tagen im Landkreis Hof**

Aufgrund von § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBI Nr. 307), macht das Landratsamt Hof amtlich bekannt:

Im Landkreis Hof hat die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Damit gelten im Landkreis Hof **ab dem 18.05.2021** diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, **die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind**, solange bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamtes Hof gemäß § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Insbesondere weisen wir auf folgende Regelung hin:

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte, § 12 der 12. BayIfSMV:

Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum und für maximal einen Kunden je 40 qm Verkaufsfläche neben den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV zulässig (der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben). Die Testvorlagepflicht entfällt.

Körpernahe Dienstleistungen sind mit entsprechenden Schutzvorkehrungen wieder zulässig.

Private Kontakte:

Treffen sind mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, zulässig.

Schulen:

In allen Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Nächtliche Ausgangssperre:

Die nächtliche Ausgangssperre entfällt.

Hof, den 16.05.2021

Landratsamt Hof

Lein
Oberregierungsrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de